

zu untersuchen. Die Untersuchung ist gegebenenfalls durch bakteriologische Untersuchung in den zuständigen Instituten zu ergänzen. Den gleichen Untersuchungen unterliegen Rinder mit zweifelhafter Tuberkulinreaktion.

(6) Alle Milchkühe sind außerdem klinisch und notfalls bakteriologisch auf Eutertuberkulose zu untersuchen.

(7) In den Rinderbeständen sind ferner von allen Milchkühen Mischmilchproben zu entnehmen und den zuständigen Instituten zur bakteriologischen Untersuchung zuzuleiten. Ist nur eine Kuh in dem Bestand, so ist von dieser eine Milchprobe einzusenden. Werden in den Mischmilchproben Tuberkelbakterien nachgewiesen, so hat der zuständige Tierarzt die Milchkühe des betreffenden Bestandes nochmals klinisch zu untersuchen. Von den dabei klinisch unverdächtig befundenen Kühen hat er wieder eine Mischmilchprobe und von etwaigen klinisch verdächtigen Kühen Einzelmilchproben einzusenden.

(8) Für die Ausführung der klinischen Untersuchung und ihre Beurteilung sowie für die Entnahme der Mischmilchproben gilt die Anweisung Tb 2, für die Vornahme der bakteriologischen Untersuchung auf Tuberkulose die Anweisung Tb 3 (Bekanntmachung vom 3. Februar 1951 — MinBl. S. 11/12/13).

(9) Die Tierärzte, Tiergesundheitsämter und sonstigen Institute haben über ihre Untersuchungen Buch zu führen.

(10) Der untersuchende Tierarzt hat das Ergebnis seiner Untersuchung jeweils unverzüglich dem zuständigen Kreistierarzt mitzuteilen. Ebenso hat das zuständige Institut den Kreistierarzt und den untersuchenden Tierarzt von dem Ergebnis der bakteriologischen Untersuchung schnellstens in Kenntnis zu setzen.

(11) Für das amtliche Feststellungsverfahren bei der Ermittlung von Eutertuberkulose oder deren Verdacht gelten die §§ 5 und 6 der Verordnung vom 2. Februar 1951 über die Bekämpfung der Eutertuberkulose der Rinder (GBl. S. 99).

IV.

Schutzmaßnahmen

§ 4

(1) Rinder, die bei der intrakutanen Tuberkulinprobe positiv oder zweifelhaft reagiert haben oder durch die klinische und bakteriologische Untersuchung für tuberkulös oder tuberkuloseverdächtig befunden worden sind, müssen von den anderen Rindern getrennt in einem besonderen Stall bzw. auf einer besonderen Weide untergebracht werden. Soweit es wirtschaftlich tragbar ist, sind sie zur Schlachtung abzugeben.

(2) Rinder mit klinisch und bakteriologisch festgestellter Tuberkulose dürfen nicht mehr zur Zucht verwendet werden.

(3) Mit eutertuberkulösen und eutertuberkuloseverdächtigen Kühen ist nach den §§ 7 bis 14 der Verordnung vom 2. Februar 1951 über die Bekämpfung der Eutertuberkulose der Rinder (GBl. S. 99) zu verfahren.

(4) Für die Behandlung der Milch von Kühen, die im Sinne der §§ 3 und 4 Abs. 1 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421) an Tuberkulose erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, hat der untersuchende Tierarzt unter Belehrung der Tierbesitzer die erforderlichen Anordnungen nach § 3 Ziffer 1 Buchst. a und § 4 Abs. 1 Ziffer 2 der Ersten Verordnung vom 15. Mai 1931 zur Ausführung des Milchgesetzes (RGBl. I S. 150) zu treffen.

(5) Die gesamte Milch aus Erzeugerbetrieben, in denen Kühe durch die intrakutane Tuberkulinprobe oder klinisch - bakteriologische Untersuchung als tuberkulös ermittelt worden sind, ist im Gehöft ausreichend zu erhitzen oder einer Sammelmolkerei zuzuführen, in der sie gemäß § 28 der Ausführungsvorschriften vom 7. Dezember 1911 zum Viehseuchengesetz (RGBl. 1912 S. 4) zu erhitzen ist. Vor ausreichender Erhitzung darf sie nicht verarbeitet oder in den Verkehr gebracht werden.

(6) Alle Kälber, unabhängig davon, ob sie von kranken oder gesunden Kühen stammen, sind außerhalb des gemeinsamen Rinderstalles unterzubringen, längstens vier Tage mit roher Milch der Mutter oder einer tuberkulin-negativen und klinisch unverdächtigen Ammenkuh und danach mit hochehrhitzter oder aufgekochter Milch zu ernähren. Nur die Milch aus staatlich als tuberkulosefrei anerkannten Beständen darf auch nach dem vierten Lebenstag der Kälber roh an diese verfüttert werden. Werden in dem Kälberstall tuberkulin-positiv Kälber festgestellt, so sind sie sofort abzusondern und der Schlachtung zuzuführen.

(7) Der Nachwuchs ist von den nach § 4 Abs. 1 abgesonderten tuberkulösen oder tuberkuloseverdächtigen Rindern des alten Bestandes dauernd getrennt zu halten. Mit den tuberkulosefreien Rindern des alten Bestandes darf der Nachwuchs, soweit er selbst frei von Tuberkulose befunden worden ist, im Stall und auf der Weide zusammengebracht werden.

V.

Staatlich anerkannte tuberkulosefreie Rinderbestände

§ 5

Staatliche Anerkennung

(1) Rinderbestände, in denen bei der ersten Untersuchung und bei einer zweiten, im Abstand von mindestens zwei Monaten vorgenommenen Untersuchung nach § 3 keine Tuberkulose oder kein Tuberkuloseverdacht festgestellt wird, können auf Antrag des zuständigen Kreistierarztes von der Veterinärabteilung der zuständigen Landesregierung die staatliche Anerkennung als tuberkulosefreier Bestand erhalten.

(2) Rinderbestände, in denen durch die Untersuchungen nach § 3 tuberkulöse oder tuberkuloseverdächtige Tiere ermittelt worden sind, können auf Antrag des zuständigen Kreistierarztes von der Veterinärabteilung der zuständigen Landesregierung staatlich als tuberkulosefrei anerkannt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Die tuberkulösen oder tuberkuloseverdächtigen Rinder müssen ausgemerzt und die Desinfektion muß nach Anweisung des Kreistierarztes erfolgt sein.